

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 39/2020

24. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. September 2020 1082

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Ermächtigung zu Verwarnungen vom 9. September 2020 1083

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Fördererlass des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Analyse und Bewertung demokratiefiindlicher Bestrebungen (Fördererlass Demokratie-Institut) vom 7. September 2020 1084

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur ortsbezogenen Auswertung von Straßenverkehrsunfällen (VwV Örtliche Unfalluntersuchung) vom 28. August 2020 1086

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung des Fördererlasses zur Förderung der Einrichtung eines selbstorganisierten Sächsischen Zentrums für Kultur- und Kreativwirtschaft (Fördererlass Sächsisches Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft) vom 8. September 2020 1089

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 9. September 2020 1090

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Maßnahmen bei Arzneimittelrisiken (VwV Arzneimittelrisiko) vom 1. September 2020 1092

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Satzungsänderung und Umbenennung der „Evangelischen Stiftung Diakonie – Hilfe zum Leben“ in „Evangelische Stiftung Diakoniewerk Oberlausitz“ Gz.: 20-2244/32/3 vom 4. September 2020 1094

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Hugo Max Pech Nachf. Stiftung“ Gz.: 20-2245/631/1 vom 9. September 2020 1095

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung einer Gemeindegebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lohsa und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 27. Juli 2020 1096

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lossatal und Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der Straßenverkehrsordnung vom 27. August 2020 1097

1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lossatal und Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1098

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 7. September 2020

Die Bundesregierung hat den Konsularbezirk des Honorarkonsuls des Sultanats von Oman in Hofheim verkleinert. Das neue Exequatur wurde am 23. Juli 2020 erteilt.

Der neue Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. Für das Land Bayern wurde ein neuer Honorarkonsul ernannt.

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in München ernannten Frau Vera Sajić am 13. August 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Ruzmira Tihić-Kadrić, am 3. November 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Leipzig ernannten Herrn Kenichiro Toko am 21. August 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Timothy Eydelnant, am 11. Juli 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 7. September 2020

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Ermächtigung zu Verwarnungen

Vom 9. September 2020

I.

Ziffer I der VwV Ermächtigung zu Verwarnungen vom 1. August 2019 (SächsAbI. S. 1206), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ermächtigung beschränkt sich auf Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung

vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der folgende Satz wird angefügt:

„Gleiches gilt für entsprechende Bestimmungen im Bereich der Binnenschifffahrt. Hierzu wird auf die Bestimmungen des Buß- und Verwarngeldkataloges Binnen- und Seeschifffahrt (BVKatBin-See) vom 1. Juli 2015 (VkBBl. S. 615; CD-R C 8350), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 15. Januar 2020 (VkBBl. S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.“

II.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. September 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Fördererlass des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Analyse und Bewertung demokratiefeindlicher Bestrebungen (Fördererlass Demokratie-Institut)

Vom 7. September 2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung,

eine Zuwendung zum Zweck der Förderung der Einrichtung und des Betriebes einer Dokumentations- und Forschungsstelle zur Analyse und Bewertung demokratiefeindlicher Bestrebungen. Die Förderung zielt darauf ab, in Sachsen ein Institut zu errichten, das sich wissenschaftlich fundiert mit antidemokratischen und menschenfeindlichen Tendenzen in Sachsen auseinandersetzt und das die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen informiert.

Aufgaben sind Forschungen zu demokratiefeindlichen Einstellungen, demokratiefeindlichen Strukturen, Handlungen und Personengruppen und zu demokratiestärkender Zivilgesellschaft sowie ein breiter, aktiver Transfer von Forschungsergebnissen für die sächsische Öffentlichkeit. Dies soll die Kenntnisse von Trägern vor Ort, Kommunen und Landkreisen zu diesen Fragen verbessern. Darüber hinaus zielt die Förderung darauf ab, demokratische Kultur und Gemeinsinn in Sachsen weiter zu entwickeln.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Dokumentations- und Forschungsstelle insbesondere für die Durchführung folgender Maßnahmen:

2.1 Dokumentation

- a) Erfassung und Beobachtung demokratiefeindlicher Bewegungen, Netzwerke und Strukturen,

- b) Abstimmung mit bestehenden Strukturen und Dokumentationssystemen,
- c) Zusammenführung und Interpretation der Daten.

2.2 Forschung in Konfliktträumen

- a) sozialraumnahe, partizipative Forschung,
- b) Abstimmung mit Akteurinnen und Akteuren vor Ort,
- c) Transfer der Erkenntnisse in Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Beratungen.

2.3 Einstellungsforschung

- a) repräsentative Erhebungen,
- b) Sekundärauswertung bestehender Daten,
- c) zielgruppen- beziehungsweise sozial-räumliche Auswertung,

2.4 Transfer und Vernetzung

- a) Kooperation mit anderen Institutionen der Zivilgesellschaft in Sachsen zur Bündelung und Veröffentlichung der Befunde,
- b) Überführung der eigenen Dokumentationen und Einstellungsforschung in Veröffentlichungen, Bereitstellung auf Plattformen und in Veranstaltungen,
- c) bundesländerübergreifender und EU-weiter Austausch mit Forschungs- und Dokumentationsstellen über antide mokratische Organisierungen, Wandel in den Motiven der Einstellung, Herausforderungen der Zivilgesellschaft.

Weitere Aufgaben kann die Einrichtung übernehmen, soweit Ressourcen Dritter dafür akquiriert werden oder vom Träger der Einrichtung bereitgestellt werden und Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hergestellt wird.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Universität Leipzig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Universität Leipzig errichtet die Dokumentations- und Forschungsstelle als eigenständig sichtbare Einrichtung und schafft die Voraussetzungen für den Betrieb.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Festbetragsfinanzierung in Höhe von

- 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die ersten beiden Wirtschaftsjahre,
- 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben für das dritte Wirtschaftsjahr,
- und 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben für das vierte und fünfte Wirtschaftsjahr,

maximal in Höhe des im Haushalt des Freistaates Sachsen veranschlagten und von der Haushaltsabteilung des Staatsministeriums der Finanzen zur Bewirtschaftung freigegebenen Betrages gewährt. Für die Jahre 2020–2024 werden voraussichtlich 2,5 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

5.1 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben, die der Universität Leipzig mit der Umsetzung der Dokumentations- und Forschungsstelle zur Analyse und Bewertung demokratiefeindlicher Bestrebungen entstehen. Die förderfähigen Ausgaben setzen sich aus Personal- und Sachausgaben, Fremdleistungen sowie Ausgaben für die kontinuierliche Dokumentation und das Berichtswesen der inhaltlichen Umsetzung des Projektes zusammen. Förderfähig sind auch die mit der Projektumsetzung entstehenden Prüfungs- und Beratungskosten sowie die nicht als Vorsteuer erstattungsfähige Umsatzsteuer.

Die Personalausgaben sind einschließlich Personalsnebenkosten und einer Verwaltungskostenpauschale von fünf Prozent des Arbeitgeber-Brutto-Entgeltes (maximal jedoch 20 000 Euro pro Jahr), förderfähig. Ebenfalls förderfähig sind Dienstreiseausgaben gemäß dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Bei den Sachausgaben und Fremdleistungen sind insbesondere folgende förderfähig:

- Fremdleistungen, Unteraufträge
- Ausgaben für Verbrauchsmaterial
- Ausstattungsgegenstände
- Ausgaben für Dienste/Rechte (Lizenzen, Bildrechte et cetera, Versicherungen, Gebühren)
- Ausgaben für Veranstaltungen und einschließlich der damit verbundenen externen Mieten für Räume und Technik, Aufwandsentschädigungen, Catering und ähnliches.

5.2 Eigenleistungen

Eigenleistungen müssen die unter Nummer 6.1 genannten förderfähigen Ausgaben finanziert beziehungsweise unterstützen und können als Eigenmittel oder Sachleistungen erbracht werden.

Sachleistungen werden wie tatsächlich getätigte Ausgaben behandelt, sofern deren Betrag durch Buchungsbelege nachgewiesen wird, die gleichwertig mit Rechnungen sind.

Dresden, den 8. September 2020

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung der Fördermittel erteilt oder auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt worden ist.

6.2 Antragsverfahren

Bewilligungsstelle ist das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung einzureichen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Projekt „Dokumentations- und Forschungsstelle zur Analyse und Bewertung demokratiefeindlicher Bestrebungen“ ist erstmalig im Jahr 2020 und dann nachfolgend jährlich zu stellen. Sofern das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mehrjährige Bescheide in Aussicht stellen kann, sollen entsprechend mehrjährige Anträge gestellt werden. Der Antrag muss jeweils eine Projektbeschreibung und einen Finanzierungsplan beinhalten. Darüber hinaus muss der Antrag einen detaillierten jährlichen Maßnahmenplan samt Leistungsindikatoren beinhalten.

6.3 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuwendung

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung entscheidet nach Vorlage und Prüfung des vom Zuwendungsempfänger gestellten Antrags über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage dieses Fördererlasses und erlässt den Zuwendungsbescheid.

Fördermittel werden soweit möglich mehrjährig, sonst jährlich bewilligt. Jeweils spätestens zum 30. Juni des Folgejahres hat der Zuwendungsempfänger für das Vorjahr einen Nachweis vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage eines formgebundenen Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung, soweit nicht in diesem Fördererlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Dieser Fördererlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur ortsbezogenen Auswertung von Straßenverkehrsunfällen (VwV Örtliche Unfalluntersuchung)

Vom 28. August 2020

I. Unfallkommission

1. Bildung der Unfallkommission

- a) Die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, der Kreisfreien Städte und der Großen Kreisstädte haben jeweils eine Unfallkommission einzurichten. Soweit ausschließlich Gemeindestraßen, die in keine der vorgenannten Zuständigkeiten fallen, betroffen sind, übernehmen die Landkreise im Rahmen ihrer Fachaufsicht die Einbindung der örtlichen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde.
- b) Mitglieder der Unfallkommission sind die Leiter der zuständigen
 - aa) Straßenverkehrsbehörde,
 - bb) Straßenbaubehörden und
 - cc) Polizeidirektion.Der Vorsitz in der Unfallkommission obliegt der Straßenverkehrsbehörde.
- c) Die Leiter der unter Buchstabe b genannten Dienststellen können ihre Aufgaben delegieren und haben die jeweiligen Mitglieder der Unfallkommission zu benennen sowie ihre Teilnahme an den dafür notwendigen Aus- und Fortbildungen zu gewährleisten.

2. Aufgaben der Unfallkommission

- a) Die Unfallkommission hat Unfallhäufungen (Unfallhäufungsstellen und -linien) zu analysieren, Abhilfenvorschläge zu finden und Maßnahmen, gegebenenfalls auch Zwischenlösungen, zu beschließen.
- b) Die für die beschlossene Maßnahme zuständige Behörde hat diese zu prüfen, umzusetzen oder gegenüber der Unfallkommission Alternativen vorzuschlagen.
- c) Darüber hinaus hat die Unfallkommission die weitere Unfallentwicklung und die Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zu überwachen.

3. Regelwerk für die Arbeit der Unfallkommission

Das Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko), Köln, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2012, ist anzuwenden.

II. Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes

1. Allgemeines

- Dem zuständigen Polizeivollzugsdienst obliegt
- a) das Erstellen und Führen der Unfalltypenkarten,
 - b) das Erkennen und Festlegen von Unfallhäufungen,
 - c) die Bildung von Rangfolgen nach M Uko,
 - d) die Meldung von Unfallhäufungen an die Unfallkommission und
 - e) die Vorbereitung der Unterlagen und Daten für die Unfallanalyse.

2. Erstellen und Führen der Unfalltypenkarten

- a) Das Erstellen und Führen der Unfalltypenkarten erfolgt mit dem elektronischen Programmsystem Euska.
- b) Mit diesem Programm sind folgende Unfalltypenkarten als Standardkarten zu erzeugen:
 - aa) Einjahreskarte (1-JK) mit einem Erfassungszeitraum von einem Kalenderjahr für alle vollzugspolizeilich erfassten Unfälle,
 - bb) Dreijahreskarte (3-JK) mit einem Erfassungszeitraum von drei Kalenderjahren für alle vollzugspolizeilich erfassten Unfälle,
 - cc) Dreijahreskarte Personenschaden (3-JK(P)) mit einem Erfassungszeitraum von drei Kalenderjahren für alle vollzugspolizeilich erfassten Unfälle mit Personenschaden und
 - dd) Dreijahreskarte schwerer Personenschaden (3-JK(SP)) mit einem Erfassungszeitraum von drei Kalenderjahren für alle vollzugspolizeilich erfassten Unfälle mit schwerverletzten und getöteten Personen.

3. Erkennen und Festlegen von Unfallhäufungen

- a) Das Erkennen und Festlegen von Unfallhäufungen erfolgt entsprechend der Grenzwerte nach M Uko.
- b) Zusätzlich zu den im M Uko benannten Unfallhäufungen werden auf der 1-JK Unfallhäufungsstellen (UHS) außerorts mit einem Grenzwert von sieben Unfällen gleichen Unfalltyps (UgTyp) erkannt und

festgelegt. Wildunfälle sind von dieser Betrachtung ausgenommen.

UHS außerorts			
	Karte	Grenzwert	Ausdehnung
Knoten	1-JK	7 U _{gTyp}	Fahrbahnrand = 25 m Fahrbahnachse = 50 m
freie Strecke	1-JK	7 U _{gTyp}	max. 300 m

- c) Die Unfalltypenkarten sind regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob bereits in kürzerer Zeit die Kriterien von Unfallhäufungen erreicht werden.

4. Bildung von Rangfolgen nach M Uko

- a) Zur Erstellung eines Arbeitsprogramms können Rangfolgen gebildet werden.
- b) Die Rangfolgebildung wird ab einer Anzahl von 15 festgestellten Unfallhäufungen in einem Untersuchungszeitraum empfohlen.
- c) Die Bildung von Rangfolgen erfolgt getrennt für Unfallhäufungsstellen und -linien nach der Schwere und Anzahl der Unfälle.

5. Meldung von Unfallhäufungen an die Unfallkommission

Die nach Nummer 3 erkannten und festgelegten Unfallhäufungen sind im ersten Quartal des auf den Untersuchungszeitraum folgenden Jahres an die Unfallkommission zu melden. Für die Meldung sind Übersichtslisten ausreichend.

6. Vorbereitung der Unfallanalyse

- a) Alle erkannten Unfallhäufungen sind einer Unfallanalyse zu unterziehen. Gemäß M Uko sind alle verfügbaren Unfälle der jeweiligen Unfallhäufung bis zum Tagesdatum in die Analyse einzubeziehen. Als Grundlage für die Analyse der Unfallhäufungen durch die Unfallkommission sind die in Euska bereitgestellten Informationen des Programteils „Unfallhäufungen“ zu verwenden. Es sind daraus mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - aa) ein Auszug der Unfalltypenkarte,
 - bb) die Unfallliste inklusive der Ausprägung der Unfallumstände,
 - cc) die Unfalltexte und
 - dd) die jährlichen Unfallkosten.
- b) Zu jeder Unfallhäufung sind Unfalldiagramme zu fertigen:
 - aa) Für eine Unfallhäufung aus einer 1-JK ist mindestens ein Unfalldiagramm für das Jahr der Erkennung der Unfallhäufung zu fertigen.
 - bb) Für eine Unfallhäufung aus einer 3-JK (P) oder 3-JK (SP) sind mindestens ein Unfalldiagramm der 3-JK (P) sowie ein Unfalldiagramm der letzten 1-JK zu fertigen.
- c) Die Unterlagen inklusive Unfalldiagramme sind der Unfallkommission mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen.

III. Arbeitsweise der Unfallkommission

1. Sitzungen der Unfallkommission

- a) Die Sitzungen der Unfallkommission sollen in einem regelmäßigen Turnus, in der Regel dreimal im Kalenderjahr, stattfinden. Zusätzlich sind anlassbezogene Sitzungen möglich.

- b) Die Sitzungen der Großen Kreisstädte können gemeinsam mit den Sitzungen des jeweiligen Landkreises oder anderen Großen Kreisstädte durchgeführt werden. Dabei sind die jeweiligen Zuständigkeiten zu beachten.
- c) Soweit erforderlich, können weitere Stellen in die Tätigkeit der Unfallkommission einbezogen werden.

2. Bearbeitung gemeldeter Unfallhäufungen

- a) Anhand der durch den Polizeivollzugsdienst erstellten Unterlagen sind alle Unfallhäufungen zu untersuchen. Dazu sollte insbesondere in den Unfallkommissionen der Kreisfreien Städte jährlich ein Arbeitsprogramm aufgestellt werden.
- b) Vor der Sitzung sind durch jedes Mitglied der Unfallkommission Ortsbesichtigungen an den für die Sitzung relevanten Unfallhäufungen durchzuführen.
- c) Die Unfallkommission prüft, welche Maßnahmen in Betracht kommen. Gegebenenfalls sind weitere Untersuchungen durchzuführen.
- d) Können bei der Unfallanalyse einer Unfallhäufung aus einer 3-JK (P) oder 3-JK (SP) aus den beiden Unfalldiagrammen nach Ziffer II Nummer 6 Buchstabe b keine Hinweise auf Konflikte und deren Örtlichkeiten entnommen werden, so ist zusätzlich ein Unfalldiagramm aller Unfälle mit Personen- und Sachschaden der 3-JK zu erstellen.
- e) Über die Sitzungen der Unfallkommission sind von der Straßenverkehrsbehörde Ergebnisprotokolle zu fertigen und den Mitgliedern der Unfallkommission nach Ziffer I Nummer 1 Buchstabe b, spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

3. Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallhäufungen

- a) Die laut Protokoll für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen verantwortliche Behörde hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Protokolls schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Unfallkommission Stellung zum Sachstand und dem geplanten zeitlichen Ablauf der Umsetzung der Maßnahmen zu nehmen.
- b) Die Umsetzung von Maßnahmen an Unfallhäufungen ist von dem jeweils Verantwortlichen an den Vorsitzenden der Unfallkommission zu melden. Über Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen ist der Vorsitzende der Unfallkommission unverzüglich schriftlich zu informieren.
- c) Über Maßnahmen ist in geeigneter Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- d) Nachuntersuchungen für umgesetzte Maßnahmen an Unfallhäufungen sind durchzuführen und zu dokumentieren.
- e) Waren die umgesetzten Maßnahmen erfolgreich, sind die Unfallhäufungen und deren Unterlagen zu archivieren.

IV. Landesunfallkommission

1. Bildung der Landesunfallkommission

Die Mitglieder der Landesunfallkommission sind:

- a) das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA),
 - b) das Staatsministerium des Innern (SMI),
 - c) das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) sowie
 - d) die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (LIST GmbH)
- Die Geschäftsstelle der Landesunfallkommission ist die LIST GmbH.

2. Aufgabe der Landesunfallkommission

Die Landesunfallkommission ist ein beratendes Gremium. Der Landesunfallkommission obliegt es, Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallhäufungen zu empfehlen. Jede Unfallkommission kann beschließen, die Landesunfallkommission anzurufen. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Landesunfallkommission zu richten. Die Geschäftsstelle übernimmt die Einladung zu den Sitzungen sowie die Protokollführung.

**V.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Örtliche Unfalluntersuchung vom 12. April 2013 (SächsABl. S. 563), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), außer Kraft.

Dresden, den 28. August 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung des Fördererlasses
zur Förderung der Einrichtung eines selbstorganisierten
Sächsischen Zentrums für Kultur- und Kreativwirtschaft
(Fördererlass Sächsisches Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft)**

Vom 8. September 2020

I.

Nummer 7 des Fördererlasses Sächsisches Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft vom 3. August 2016 (SächsAbI. S. 1147), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 398) wird wie folgt gefasst:

- „Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung in Höhe von
- a) 95 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die ersten beiden Wirtschaftsjahre,
 - b) 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben für das dritte Wirtschaftsjahr,

- c) 95 Prozent für das vierte Wirtschaftsjahr und
- d) 85 Prozent für das fünfte Wirtschaftsjahr maximal in Höhe des im Haushalt des Freistaates Sachsen veranschlagten und von der Haushaltsabteilung des Staatsministeriums der Finanzen zur Bewirtschaftung freigegebenen Betrages gewährt.“

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 8. September 2020 in Kraft.

Dresden, den 8. September 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 9. September 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnitts-

aufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten

- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte
- Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen
- Umwelt- und Ressourcenschutz
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.
- Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:
- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.
- Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>
- Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.
- Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.
- Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 9. September 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Maßnahmen bei Arzneimittelrisiken (VwV Arzneimittelrisiko)

Vom 1. September 2020

I. Grundsätze

1. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Zusammenarbeit der an der Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier durch bei der Anwendung von Arzneimitteln auftretende Risiken beteiligten Behörden im Freistaat Sachsen.
2. Als Arzneimittelrisiken im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift kommen insbesondere in Anbetracht:
 - a) Mängel der Qualität,
 - b) Mängel der Behältnisse und äußereren Umhüllungen,
 - c) Mängel der Kennzeichnung und der Gebrauchsinformation und
 - d) Arzneimittelfälschungen.
3. Die Erfassung und Bearbeitung von Arzneimittelrisiken erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 9. Februar 2005 (BAnz. S. 2383) sowie den einschlägigen Verfahrensanweisungen des Qualitätssicherungssystems der Länder für den Bereich der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung. Die notwendigen Maßnahmen innerhalb des Freistaates Sachsen sowie gegebenenfalls länderübergreifend müssen koordiniert und erforderlichenfalls unverzüglich eingeleitet werden.
4. Alle in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Behörden und Stellen nehmen Meldungen über Arzneimittelrisiken entgegen von anderen Behörden, betroffenen Fachkreisen sowie sonstigen Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen.
5. Sofern Meldungen über Arzneimittelrisiken bei anderen Behörden und Stellen eingehen oder dort Beobachtungen bekannt werden, die einen solchen Verdacht rechtfertigen, sind diese sofort den Behörden gemäß Ziffer II Nummer 3 mitzuteilen.
6. Gesetzlich oder berufsrechtlich geregelte Informationswege bei Arzneimittelrisiken (zum Beispiel Apothekenbetriebsordnung, Arzneimittelgesetz, Berufsordnungen der Sächsischen Landesärztekammer oder der Sächsischen Landesapothekerkammer) bleiben vom Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

II. Zuständigkeiten und Informationswege (Alarmplan), Inhalt von Meldungen

1. Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Meldungen über Arzneimittelrisiken und deren Bearbeitung ist die Landesdirektion Sachsen:
Telefon: 0371 532-0 (beziehungsweise Durchwahl ins zuständige Referat: 0341 977-2400)
Fax: 0371 532-1929 (beziehungsweise zuständiges Referat: 0341 977-1199)
E-Mail: Arzneimittelrisiken@lds.sachsen.de
Die Landesdirektion Sachsen ist auch zuständige Behörde im Sinne von Nummer 4.3 des Stufenplans.
2. Zuständige Behörde im Sinne von Nummer 4.2 des Stufenplans ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:
Telefon: 0351 564-55210 und -56218
Fax: 0351 564-55060 (beziehungsweise zuständige Abteilung: -55209)
E-Mail: Arzneimittelrisiken@smi.sachsen.de
3. Arzneimittelrisiken, die eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen zur Folge haben können (Verdachtsfälle der Risikoklassen I und II), sind bei Bekanntwerden mit dem Stichwort „Arzneimittelrisiko“ unverzüglich telefonisch, durch Telefax oder durch E-Mail mitzuteilen:
 - a) Während ihrer Dienstzeit nimmt die Landesdirektion Sachsen Meldungen entgegen. Sie informiert unverzüglich das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über den Sachverhalt und stimmt das weitere Vorgehen mit diesem ab.
 - b) Ist in unaufschiebbaren Fällen außerhalb der Dienstzeit die Landesdirektion Sachsen nicht zu erreichen, werden Meldungen und Informationen vom Lagezentrum der Staatsregierung beim Staatsministerium des Innern entgegengenommen:
Telefon: 0351 564-33175
Fax: 0351 564-33179
E-Mail: lagezentrum@smi.sachsen.de
Das Lagezentrum stimmt in diesem Fall das weitere Vorgehen unverzüglich mit einem Ansprechpartner im Gesundheitsschutz bei der Landesdirektion Sachsen oder dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ab.

4. Arzneimittelrisiken, die keine unmittelbare Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen zur Folge haben, sind der Landesdirektion Sachsen ebenfalls unverzüglich mitzuteilen und werden von dieser eigenverantwortlich bearbeitet.
5. Die Landesdirektion Sachsen informiert die zuständige Bundesoberbehörde über Arzneimittelrisiken in allen Fällen, in denen diese aufgrund gesetzlich geregelter Informationswege zu informieren ist.
6. Die Meldungen über Arzneimittelrisiken sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:
- Bezeichnung des Arzneimittels,
 - Darreichungsform und Stärke,
 - Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers,
 - Packungsgröße,
 - Chargenbezeichnung,
 - Verfalldatum,
 - Zulassungs- beziehungsweise Registrierungsnummer,
 - beobachtetes Arzneimittelrisiko,
 - Maßnahmen, die gegebenenfalls schon ergriffen wurden oder beabsichtigt sind, und
 - meldende Stelle.
- schen Ärzteschaft beziehungsweise der Deutschen Apotheker und
- Warnung der Bevölkerung, sofern Gefahr für deren Gesundheit besteht.
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.
2. Das Lagezentrum der Staatsregierung beim Staatsministerium des Innern kann zur Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeit der Landesdirektion Sachsen folgende Maßnahmen ergreifen:
- Information der Lagezentren der anderen Bundesländer,
 - Information der Krankenhäuser, der Rettungsleitstellen sowie der diensthabenden Apotheken im Freistaat Sachsen über die nachgeordneten Polizeidienststellen und
 - Information der Bevölkerung über die Medien nach Maßgabe einer von einem Ansprechpartner im Gesundheitsschutz bei der Landesdirektion Sachsen oder dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt übermittelten Warnmeldung.

III. Maßnahmen

1. Die Landesdirektion Sachsen kann im Zuge der Gefahrenabwehr insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
- Information ausgewählter Fachkreise (zum Beispiel Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel), auch unter Nutzung der Informationssysteme der Sächsischen Landesärztekammer, der Sächsischen Landesapothekerkammer sowie der Arzneimittelkommissionen der Deut-

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Maßnahmen bei Arzneimittelrisiken (VwV Arzneimittelrisiko) vom 22. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 434), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Dresden, den 1. September 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Satzungsänderung und Umbenennung der „Evangelischen Stiftung Diakonie – Hilfe zum Leben“ in „Evangelische Stiftung Diakoniewerk Oberlausitz“

Gz.: 20-2244/32/3

Vom 4. September 2020

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 4. September 2020 wurde die vom Kuratorium der Evangelischen Stiftung Diakonie – Hilfe zum Leben am 9. Juli 2020 beschlossene Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung Diakonie – Hilfe zum Leben in der Fassung vom 9. Juli 2020 genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde der Name der Stiftung in „Evangelische Stiftung Diakoniewerk Oberlausitz“ umbenannt und der Stiftungszweck neu formuliert. Die Satzung legt den Zweck der Stiftung wie folgt fest:

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Absatz 2 Nummer 9 Abgabenordnung sowie der

Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Leistungserbringung für behinderte, kranke und pflegebedürftige oder in sonstiger Weise der Hilfe bedürftige Menschen im Rahmen der diaconischen Wohlfahrtspflege sowie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen der christlich orientierten Allgemein- und Berufsbildung. Die mildtätigen Zwecke werden verwirklicht, indem Personen nach § 53 Abgabenordnung selbstlos unterstützt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 4. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Hugo Max Pech Nachf. Stiftung“**

Gz.: 20-2245/631/1

Vom 9. September 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 6. August 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Juli 2020 errichtete „Hugo Max Pech Nachf. Stiftung“ mit Sitz in Cunewalde, OT Weigsdorf-Köblitz als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau und seiner Kinder und deren

Abkömmlinge, zum Beispiel durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 9. September 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

über die Genehmigung einer Gemeindegebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lohsa und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Vom 27. Juli 2020

Das Landratsamt Bautzen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Juli 2020, Az.: 15.2-020.11:20-Hy-Loh auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Der zwischen der Gemeinde Lohsa und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda abgeschlossene Umgliederungs-

vertrag vom 28.04.2020/05.05.2020 zur Umgliederung der Flurstücke 6, 7, 8, 131, 137/1 und 137/2 der Gemarkung Koblenz Flur 8 aus der Gemeinde Lohsa in die Große Kreisstadt Hoyerswerda wird genehmigt.“

Der Umgliederungsvertrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Bautzen, den 27. Juli 2020

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Landkreis Leipzig
über die Genehmigung der 1. Änderung zur Zweckvereinbarung
zwischen den Gemeinden Lossatal und Bennewitz
über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung
des § 45 der Straßenverkehrsordnung**

Vom 27. August 2020

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 11. August 2020, Az.: 10112-030.3-030-2020-ZV-Bennewitz-Lossatal-§ 45 StVO-Bescheid-le, auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), wie folgt entschieden:

1. Die 1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lossatal und Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 der Straßenverkehrsordnung, unterzeichnet von der Gemeinde Lossatal am 13. Mai 2020 und der Gemeinde Bennewitz am 11. Juni 2020, wird genehmigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Schreiben vom 17. August 2020 erklärte die Gemeinde Bennewitz und mit Schreiben vom 25. August 2020 die Gemeinde Lossatal gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html>.

Borna, den 27. August 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

1. Änderung zur Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Lossatal und Bennewitz über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Realisierung des § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

zwischen

der Gemeinde Lossatal
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Uwe Weigelt,
Karl-Marx-Straße 14 in 04808 Lossatal OT Falkenhain

und

der Gemeinde Bennewitz
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Bernd Laqua,
Bahnhofstr. 24 in 04828 Bennewitz

Zwischen den Gemeinden Lossatal und Bennewitz wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71, 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung über die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO auf den Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Sächsischen Straßengesetzes getroffen:

Präambel

Den kreisangehörigen Gemeinden wurden gemäß § 2 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO übertragen, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung beziehen. Die übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Die beteiligten kreisangehörigen Gemeinden sind davon überzeugt, dass die Erfüllung der Weisungsaufgaben, die für die kreisangehörigen Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten würde, nur gemeinsam wirtschaftlich und effektiv zu realisieren ist. Deshalb haben sie sich für eine Zusammenarbeit ausgesprochen.

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Gemeinde Bennewitz nimmt auf der Grundlage des StVZustG die Aufgaben nach § 45 StVO, soweit sich diese auf Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsStrG beziehen, für die Gemeinden Bennewitz und Lossatal wahr.

(2) Die Gemeinde Bennewitz wird im Außenverhältnis zuständig und ist damit verantwortlich für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Vereinnahmung von Gebühren (§ 3 dieser Vereinbarung). Die Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnisse gehen im Hinblick auf Angelegenheiten gemäß der §§ 1 und 3 dieser Vereinbarung auf die Gemeinde Bennewitz über.

(3) Die Gemeinde Lossatal bestimmt für die Gemeinde Bennewitz einen Ansprechpartner. Dieser ist der Gemeinde Bennewitz vorab schriftlich oder elektronisch zu benennen.

Mit dem Ansprechpartner wird das konkrete Verfahren abgestimmt. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

(4) Die Gemeinde Bennewitz verpflichtet sich, ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung, alle erstellten Anordnungen nach § 45 StVO als Kopie zu speichern und jeweils in Kopie an die Gemeinde Lossatal zur Ablage zu übermitteln. Von einer vollständigen Aktenlage der vor Beginn der Zweckvereinbarung erstellten Anordnungen wird ausgegangen.

§ 2 Personal- und Sachausstattung sowie -kosten

(1) Die Gemeinde Bennewitz stellt für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben das Personal, die Verwaltungseinrichtung, die Technik, die erforderlichen Sachmittel, die zentralen Verwaltungsanteile sowie die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Kosten werden pauschal nach den Kosten für einen Arbeitsplatz (inklusive Personal- und Sachkosten) gemäß Anlage 2a zu Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) mit ihren ersetzenden, ändernden oder ergänzenden Vorschriften bestimmt.

(3) Der Stellenanteil der für die Übernahme der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung für die Gemeinden Bennewitz und Lossatal beträgt jeweils 10 Stunden pro Woche. Von dieser Stundenzahl werden pauschal 10 % abgezogen, da die Urlaubsvertretung nur für die dringenden Fälle erfolgt und deshalb nicht vollständig eingerechnet wird. Für den Fall des Beitritts von weiteren Städten und Gemeinden wird der für die Bearbeitung notwendige Zeitaufwand pro Woche neu verhandelt.

§ 3 Gebühren

(1) Die im Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen entstehenden Gebühren werden von der Gemeinde Bennewitz selbst vereinnahmt.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach einer für alle Gemeinden einheitlichen Gebührenordnung (siehe Anlage), welche Bestandteil der Zweckvereinbarung ist.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Gemeinde Lossatal beteiligt sich entsprechend dem tatsächlich angefallenen Stundensatzes (Zeitraum 01.01. bis 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres) anteilig an den Kosten, welche der Gemeinde Bennewitz durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 45 StVO für die Gemeinden Lossatal und Bennewitz entstehen.

(2) Von den Personal- und Sachkosten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden die durch die Gemeinde Bennewitz vereinnahmten Gebühren gemäß § 3 dieser Vereinbarung abgezogen. Die nach Abzug der vereinnahmten Gebühren verbleibenden Personal- und Sachkosten werden in der Folge als ausstehende Kosten bezeichnet.

Gesamtkosten	
./.	vereinnahmte Gebühren
=	Ausstehende Kosten/Erträge

(3) Die ausstehenden Kosten gemäß Absatz 2 werden auf die Vertragspartner umgelegt. Grundlage für die Kostenumlage ist die Anzahl der für den Vertragspartner tatsächlich im Abrechnungszeitraum angefallenen Arbeitsvorgänge in der Zuständigkeit gemäß § 1 dieser Vereinbarung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitsvorgänge für alle Vertragspartner.

Ausstehende Kosten	
X	Anzahl der Arbeitsvorgänge für den jeweiligen Vertragspartner
/	Gesamtzahl der Arbeitsvorgänge für alle Vertragspartner
=	Rechnungsbetrag für den jeweiligen Vertragspartner

Falkenhain, den 13. Mai 2020

Gemeinde Lossatal
Uwe Weigelt
Bürgermeister

Bennewitz, den 11. Juni 2020

Gemeinde Bennewitz
Bernd Laqua
Bürgermeister

(4) Die Kosten werden im Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr abgerechnet und fällig gestellt.

§ 5 Geltungsdauer und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung der Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten wahrgenommen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Leipzig) zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Änderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Anlage**Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (nach StVO)****1. Teilweise und Halbseitige Sperrung**

Dauer	Mit Regelplan	Mit Ampel bzw. VKZ-Plan	Verlängerung der Anordnung
bis zu 1 Woche	35,- €	75,- €	50,- €
bis zu 2 Wochen	40,- €	80,- €	65,- €
bis zu 3 Wochen	45,- €	90,- €	80,- €
bis zu 1 Monat Jeder weitere angefangene Monat	50,- € 30,- €	100,- € 50,- €	100,- €

2. Vollsperrung

Dauer	Mit Regelplan	Mit Ampel bzw. VKZ-Plan	Verlängerung der Anordnung
bis zu 1 Woche	50,- €	75,- €	50,- €
bis zu 2 Wochen	65,- €	90,- €	65,- €
bis zu 3 Wochen	80,- €	105,- €	80,- €
bis zu 1 Monat Jeder weitere angefangene Monat	100,- € 40,- €	125,- € 50,- €	100,- €

3. Geh- und Radwegsperrung bis zu

Dauer	Mit Weiterbenutzung	Vollsperrung	Verlängerung der Anordnung
bis zu 2 Wochen	25,- €	35,- €	35,- €
bis zu 1 Monat	40,- €	55,- €	40,- €

4. Anordnung für Stationärbeschilderung (Prüfung Verkehrszeichenpläne, Baupläne etc.)

(Gebührenfrei für Städte, Gemeinden und anderen Behörden untereinander)

Mit einfachem Aufwand	35,00 Euro
Mit erhöhtem Aufwand je angefangene Arbeitsstunde	50,00 Euro

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85260

Telefax: 0351 4 852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. September 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 